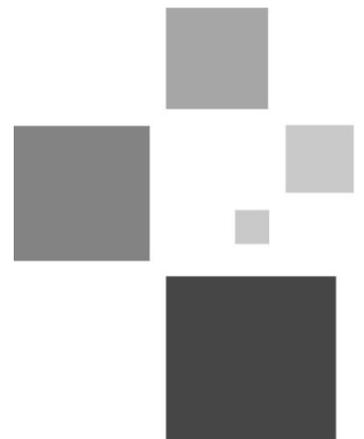




LUDWIGSBURG

SCHLUSSBERICHT

über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2014



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).....	5
1.3	Der Jahresabschluss nach NKHR (Bestandteile, Anforderungen).....	5
1.4	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	6
1.5	Prüfung der Eigenbetriebe.....	7
1.5.1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg.....	7
1.5.2	Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg.....	7
1.6	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO.....	7
1.7	Interkommunale Zusammenarbeit.....	7
1.8	Abwicklung der kameralen Jahresrechnung 2013.....	8
1.9	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen.....	8
1.10	Überörtliche Prüfung.....	8
1.11	Korruptionsvorbeugung.....	8
2.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	9
2.1	Gemeindesteuern.....	9
2.2	Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich.....	9
2.2.1	Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftmesszahl.....	9
2.2.2	Gewerbesteuerumlage.....	10
2.2.3	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.....	10
2.2.4	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.....	10
3.	Jahresabschluss 2014.....	10
3.1	Ergebnisrechnung.....	11
3.1.1	Planvergleich Ergebnisrechnung.....	12
3.1.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	12
3.1.3	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen.....	12
3.2	Finanzrechnung.....	12
3.2.1	Zahlungsmittelbestand/ Liquide Mittel.....	13
3.2.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	13
3.2.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit.....	13
3.2.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	14
3.2.5	Haushaltsunwirksame Vorgänge.....	14
3.2.6	Planvergleich Finanzrechnung.....	15
3.2.7	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen.....	15
3.2.8	Investive Ermächtigungsübertragungen.....	15
3.3	Vermögensrechnung.....	15
3.3.1	Anlagevermögen.....	16
3.3.2	Sachvermögen.....	16
3.3.3	Finanzvermögen.....	18
3.3.4	Abgrenzungsposten.....	21
3.3.5	Kapitalposition.....	22
3.3.6	Rückstellungen.....	24
3.3.7	Verbindlichkeiten.....	26
3.3.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	29
3.4	Anhang und Anlagen zum Anhang.....	29
3.4.1	Pensionsrückstellungen.....	29
3.5	Rechenschaftsbericht.....	29
3.5.1	Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.....	30
4.	Schwerpunktprüfungen im nichttechnischen Bereich.....	34
4.1	Prüfung von EU-Fördermitteln -Projekt CEC5-.....	34
4.2	Prüfung von EU-Fördermitteln -Projekt Life+ My favourite river-.....	34
4.3	Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.....	34
5.	Schwerpunktprüfungen im technischen Bereich.....	34

6.	Prüfungen zu übertragenen Aufgaben	36
6.1	Mann & Hummel Stiftung	36
6.2	Bürgerstiftung	36
6.3	Stiftung Kuhländler Archiv mit Heimatstube.....	37
6.4	Anna-Neff-Stiftung.....	38
6.5	ARENA Ludwigsburg Verwaltung GmbH.....	38
6.6	ARENA GmbH & Co. Objekt Ludwigsburg KG	39
6.7	Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH	40
6.8	Jugend-Musik-Schule e.V.	40
6.9	Ludwigsburger Schlossfestspiele -Internationale Festspiele Baden-Württemberg- gGmbH.....	40
6.10	Scala Kultur gGmbH	41
6.11	Deutsch-Französisches Institut e.V.	41
7.	Abschließendes Ergebnis der Prüfung	42
Anlagen.....	43

Abkürzungsverzeichnis

EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GFRG	Gemeindefinanzreformgesetz
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
HGB	Handelsgesetzbuch
HHRefG	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
HS	Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg
IME	Istmehreinnahme (kameral)
KDRS	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
KER	Kasseneinnahmereste (kameral)
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
VwV Produkt- u. Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haus- haltswirtschaft der Gemeinden
WKV	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
WBL	Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

1. Vorbemerkungen
1.1 Allgemeines

Der Fachbereich Revision ist die örtliche unabhängige Prüfungseinrichtung der Stadt. Er ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Nach § 110 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Fachbereich Revision die Jahresrechnung vor Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Die wesentlichen Bemerkungen werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst und dem Gemeinderat vorgelegt. Der hier vorliegende Schlussbericht behandelt die Prüfung des

Jahresabschlusses 2014

Der Schlussbericht dient dem Gemeinderat als Grundlage für die Vorberatung und die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 95 GemO. Er beschränkt sich auf die zur Feststellung des Jahresabschlusses erforderlichen Angaben sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und -vorgänge.

1.2 Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (22. April 2009) und dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften (16. April 2013) die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2020 ihre Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung von einer rein zahlungsorientierten Darstellung auf eine ressourcenorientierte Darstellung mittels doppelter Buchführung umzustellen.

Diese Vorgabe hat der Gemeinderat umgesetzt und durch Beschluss vom 12. Mai 2010 (Vorl.Nr. 082/10) den Einführungszeitpunkt für das NKHR auf den 01. Januar 2014 festgelegt.

Die vom Fachbereich Finanzen erstellte Eröffnungsbilanz zum 01. 01 2014 wurde geprüft und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.06.2016 (Vorl.Nr 154/16) festgestellt.

1.3 Der Jahresabschluss nach NKHR (Bestandteile, Anforderungen)

Der Jahresabschluss nach NKHR weist das Ergebnis der kommunalen Finanzwirtschaft/ des finanzwirtschaftlichen Handelns eines abgeschlossenen Haushaltsjahres aus.

Er stellt dar, wie sich die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen im abgelaufenen Jahr tatsächlich entwickelt haben, stellt sie den Planansätzen gegenüber und ermöglicht so einen direkten Soll-Ist Vergleich mit dem aufgestellten Haushaltsplan.

Im neuen Haushaltsrecht (Doppik) sind die Anforderungen an den Jahresabschluss, angelehnt an das Handelsrecht, strenger formuliert als an die kameralistische Jahresrechnung.

Die Bestandteile und Inhalte des Jahresabschlusses sind in der GemO und der GemHVO (§§ 47-55) geregelt (sogenannte Regelbestandteile). Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 1 GemO unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und unter Beachtung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 77 Abs. 3 GemO) aufzustellen.

Der doppische Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs.2 und 3 GemO aus (Teil-) Ergebnisrechnungen, (Teil-) Finanzrechnungen sowie einem Anhang, dem eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen ist. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO (Verlauf der Haushaltswirtschaft und wirtschaftlichen Lage der Gemeinde) zu erläutern.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-,Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Ferner sind die formalen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung GoB (unter anderem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit, Grundsatz der Richtigkeit und Vollständigkeit, Beleggrund-

satz, Grundsatz des systematischen Aufbaus der Buchführung, Beibehaltung der gewählten Gliederung der Bilanz, Ergebnis –und Finanzrechnung) zu beachten.

Die Nachvollziehbarkeit wird zudem insbesondere durch die Belegpflicht für Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen) untermauert (§ 36 Abs.4 GemHVO).

1.4 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Als Grundlage für diese Prüfungen wurden die dazu erforderlichen Unterlagen vom Fachbereich Finanzen sowie den jeweils betroffenen Fachbereichen und Einrichtungen dem Fachbereich Revision zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung wird in der Regel durch Stichproben (§ 15 Abs. 1 GemPrO), in bestimmten Bereichen lückenlos bzw. durch vertiefte Sachprüfungen und Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Umfang und Vielfalt der Aufgaben der Stadt machen es unmöglich, alle Verwaltungshandlungen und ihre finanziellen Auswirkungen in die Prüfung einzubeziehen. Die Prüfung konzentriert sich deshalb auf bestimmte Schwerpunkte, die jährlich im Rahmen eines Prüfungsplanes neu festgesetzt werden.

Schwerpunktprüfungen für das HJ 2014 erfolgten im Kalenderjahr 2015. Da im Kalenderjahr 2015 neben der Prüfung des Jahresabschlusses 2013, der Prüfung der Abschlüsse aller Abschlüsse der übertragenen externen Institutionen auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt wurde, die nicht unerhebliche Prüferkapazität gebunden hat, musste eine Reduzierung der Schwerpunktprüfungen in diesem Jahr erfolgen.

Die im Rahmen der Visakontrolle (d.h. Prüfung vor dem Zahlungsvollzug) und der begleitenden Prüfung (Prüfung nach kassenmäßigem Vollzug) festgestellten Beanstandungen wurden entweder mündlich oder schriftlich mit den jeweils betroffenen Fachbereichen und Dienststellen bereinigt. Die noch nicht erledigten Prüfungsbemerkungen beeinflussen das Jahresergebnis nicht. Die weitere Bearbeitung wird vom Fachbereich Revision überwacht.

Die Rechnungsprüfung dient im Rahmen ihrer Aufgaben sowohl in der Prüfungstätigkeit als Kernaufgabe als auch bei den Beratungsleistungen der Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Ressourceneinsatzes.

Nach wie vor obliegt jedoch die Dienst- und Fachaufsicht den Verantwortlichen der einzelnen Einheiten, die Tätigkeit der Prüfung kann diese Rolle nicht ersetzen. In Anbetracht der Größe der Verwaltung und der vielfältigen Aufgabenfelder lassen sich Fehler und Mängel in begrenztem Umfang nicht vermeiden.

Da der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns stets erste Priorität zukommt, sind jedoch auch unter Berücksichtigung zunehmender Leistungsverdichtung durch organisatorische, technische und personelle Vorkehrungen weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, die Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten.

Ein weiterer Schwerpunkt neben den durchzuführenden Prüfungen liegt zunehmend in den Beratungsleistungen des Fachbereichs.

Der Fachbereich Revision sieht sich auch als beratende Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die stetig in regelmäßigem Kontakt mit den anderen Fachbereichen steht und bei Problemen und Fragestellungen entsprechende Empfehlungen erteilt. Der Kommunikation auch außerhalb von Prüfungen kommt deshalb ein hoher Stellenwert zu.

Das Recht zur späteren Prüfung bleibt stets unbeschadet, zumal die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzt. Beratungen dürfen zu keiner Kollision mit der weisungsfreien und unabhängigen Prüfung führen.

1.5 Prüfung der Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss eines Eigenbetriebes ist zwingend jährlich zu prüfen. Der Bericht dient zur Vorberatung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den entsprechenden Jahresabschluss (§ 111 Abs. 1 GemO) und als Grundlage zur Entlastung der Betriebsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG). Der Prüfbericht ist nicht Bestandteil dieses Schlussberichtes.

1.5.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurde der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg (Beschluss GR vom 28.05.2003, Vorl.Nr. 161/02) gegründet. Wirtschaftliche Unternehmen, die als Eigenbetriebe geführt werden, unterliegen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 GemO.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde mit Bericht vom 15.10.2015 abgeschlossen.

1.5.2 Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg

Durch Beschluss GR vom 13.12.2012, Vorl.Nr. 508/12 wurde zum 01.01.2013 der Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg (Arbeitstitel: Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten Ludwigsburg) gegründet. Die endgültige Namensgebung erfolgte durch den WKV in seiner Sitzung am 05.03.2013 (Vorl.Nr. 016/13).

Die Prüfung des Jahresabschluss 2014 wurde mit Bericht vom 30.03.2016 abgeschlossen.

1.6 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO

Der Fachbereich Revision nimmt aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats bei verschiedenen nichtstädtischen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Diese Einrichtungen sind unter Ziffer 8 „Einzelbemerkungen zu übertragenen Aufgaben“ dargestellt.

Daneben wurde durch Beschluss die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist übertragen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO).

Die Prüfung Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wurde dem Fachbereich Revision gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO durch Beschluss vom 28. Januar 2015 (Vorl.Nr. 012/15) übertragen.

1.7 Interkommunale Zusammenarbeit

Die bereits bestehende Interkommunale Zusammenarbeit in der Revision mit den Städten Rems-
eck und Kornwestheim wurde seit dem 1.7.2015 noch weiter ausgebaut.

Eine Erweiterung bzw. gesamte Übernahme der Prüftätigkeit für Kornwestheim ist momentan in der Abstimmung. Die gemeinderätlichen Beschlüsse hierzu müssen von beiden Kommunen noch gefasst werden.

1.8 Abwicklung der kameralen Jahresrechnung 2013

Die Feststellung der Jahresrechnung 2013 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2015 (Vorl.Nr390/15).

1.9 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Der Fachbereich Revision bringt sich bei Bedarf in verschiedenen Projektgruppen ein, um bereits begleitend während des Projektverlaufes mitwirken zu können.

1.10 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO) ist Teil der staatlichen Aufsicht über die Kommunen. Prüfungsbehörde für die Stadt Ludwigsburg ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) als selbstständige, überörtliche und unabhängige Einrichtung.

Eine wirksame örtliche Prüfung durch die kommunalen Prüfungseinrichtungen entlastet die überörtliche Prüfung. Die Wirksamkeit unserer örtlichen Prüfung wurde in den bisherigen Prüfungen durch die GPA bestätigt.

Im Herbst 2014 hat die GPA die überörtliche Prüfung der Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung für die Jahre 2009 bis 2012 durchgeführt. Die Fraktionen des Gemeinderates haben den Prüfungsbericht vom 15.07.2015 erhalten und der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 20.10.2015 (Vorl.Nr. 393/15) über die wesentlichen Inhalte der Prüfung unterrichtet. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 17.02.2016 zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Die GPA Bauprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 wurde in 2016 durchgeführt. Das Schlussgespräch fand statt, ein Bericht liegt noch nicht vor.

Sobald dieser vorliegt, wird auch hier der Gemeinderat über wesentliche Inhalte informiert.

1.11 Korruptionsvorbeugung

Der Fachbereich Revision hat sich der Arbeitsgruppe „Netzwerk Antikorruption“ verschiedener Rechnungsprüfungsämter von Kommunen und Landkreisen angeschlossen.

Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, ein Handbuch zur kommunalen Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu entwickeln, welches dann als Grundlage für alle Kommunen und Landkreise dienen kann.

Der Entwurf soll im 1.Quartal 2017 vorliegen, unser Ziel ist es, die sich daraus ergebenden Empfehlungen auch für Ludwigsburg anzuwenden.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die für das Rechnungsjahr 2014 zu erlassende Haushaltssatzung hat der Gemeinderat am 12.12.2013 (Vorl.Nr. 541/13) verabschiedet. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 15.01.2014 bestätigt. Die Satzung wurde in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 25.01.2014 öffentlich bekannt gemacht und an 7 Tagen öffentlich ausgelegt.

2.1 Gemeindesteuern

Für das Haushaltsjahr 2014 wurden die Hebesätze der Realsteuern wie folgt festgesetzt:

- für die Grundsteuer A 375 v.H.
- für die Grundsteuer B 375 v.H.
- für die Gewerbesteuer 375 v.H.

2.2 Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst nach § 6 Abs. 3 GemPrO auch die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage.

2.2.1 Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftmesszahl

Die Steuerkraftmesszahl setzt sich zusammen aus 195 v.H. der Grundbeträge der Grundsteuer A, 185 v.H. der Grundbeträge der Grundsteuer B, 290 v.H. der Grundbeträge der Gewerbesteuer (vermindert um die Gewerbesteuerumlage des zweitvorangegangenen Jahres), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den Zuweisungen nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) sowie 80 v.H. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für das zweitvorangegangene Jahr.

Die für den Finanzausgleich 2014 maßgeblichen Steueraufkommen des Jahres 2012 (Isteinnahmen Grundsteuern und Gewerbesteuer, Hebesätze), die festgesetzte Gewerbesteuerumlage und die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer des Jahres 2012 waren Grundlage des Festsetzungsbescheides des Statistischen Landesamts über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich 2014 vom 27.11.2015 (2. Abschlusszahlung).

Die Steuerkraftmesszahl für das Jahr 2014 wurde auf 100.221.686,00 Euro und die Steuerkraftsumme auf 118.465.579,00 Euro festgesetzt.

2.2.2 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird ermittelt, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem addierten Bundes- und Landesvervielfältiger multipliziert wird. Der Vervielfältiger beträgt auch für das Jahr 2014 insgesamt 69 v.H.

Das Gewerbesteueristaufkommen der Haushaltsrechnung stimmt mit den Angaben im Bescheid des Finanzamtes Stuttgart IV überein. Die Gewerbesteuerumlage wurde auf 12.559.628,46 Euro festgesetzt. Die Korrektur eines Übertragungsfehlers des KDRS bei der Übermittlung der Kassenstatistik führte nachträglich zu einer Reduzierung der Gewerbesteuerumlage auf 12.559.538,21 Euro (Bescheid vom 15.04.2016).

2.2.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 v.H. des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Die Aufteilung des Gemeindeanteils erfolgt durch entsprechende Schlüsselzahlen (für Ludwigsburg 0,0087455).

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde durch Bescheid des Finanzamtes Stuttgart IV auf 45.763.732,05 Euro festgesetzt.

2.2.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die vom Land für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens festgelegte Schlüsselzahl beträgt für die Stadt Ludwigsburg 0,0122884.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde durch Bescheid des Statistischen Landesamts auf 6.899.129,81 Euro festgesetzt.

3. Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs.2 GemO aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95 b GemO). Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte mit Datum vom 27.01.2016.

Die vorgegebene Frist wurde somit nicht eingehalten.

Die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 standen dem Fachbereich Revision ab 12.02.2016 zur Verfügung. Die Prüfung dauerte mit Unterbrechungen bis Ende September 2016. Der Fachbereich Finanzen hatte Gelegenheit zu den Feststellungen Stellung zu nehmen.

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2014 wurde dem WKV in seiner Sitzung am 21.07.2015 mitgeteilt (Vorl.Nr. 284/15). Am 24.02.2016 wurde dem Gemeinderat (Vorl.Nr. 006/16) der Jahresabschluss des Jahres 2014 zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtkasse wurden folgende fremde Kassengeschäfte übertragen:

- Kasse der rechtsfähigen Stiftung „Bürgerstiftung Ludwigsburg“, Buchungskreis 2000
- Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg, Buchungskreis 5000
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg, Buchungskreis 9000

3.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung angelehnt. Sie bildet den Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr periodengerecht ab. Um dies zu erreichen, sind die Erträge und Aufwendungen nach dem Verursacherprinzip in dem Jahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Der Saldo aus der Ergebnisrechnung (Jahresüberschuss / -fehlbetrag) fließt am Jahresende in die Bilanz und führt dort zu einer Erhöhung oder Verminderung der Passivposition Kapital. Überschüsse sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen.

Die Ergebnisverwendung ist im Bericht unter den entsprechenden Bilanzpositionen der Rücklage dargestellt.

Im Verlauf der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen, die Auswirkung auf die Ergebnisrechnung haben:

Die Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung (Saison 2014) wurden zum Teil verspätet (Mai 2015) angefordert. Im Verlauf dieser Prüfung wurden weitere kleinere Unstimmigkeiten bei der Gebührenberechnung festgestellt und dem Fachbereich entsprechend mitgeteilt. Auch eine Gebührenanpassung und Gebührendifferenzierung (innerhalb/außerhalb der Fußgängerzone) wurden angeregt.

Im Bereich der Stadtbibliothek wurde festgestellt, dass bis August 2014 der Erwerb von Medien (GWG) auf ein falsches Sachkonto gebucht wurde. Laut Fachbereich 20 wurden Zahlungen auf dem Sachkonto 42220010 bis August 2014 nicht auf das korrekte Sachkonto 42710090 umgebucht und können nun nicht mehr korrigiert werden.

3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen. Entsprechende Übersichten sind den Unterlagen zum Jahresabschluss beigelegt.

	Plan	Ergebnis	Vergleich
Ordentliches Ergebnis	0,12	6.672.650,95	+ 6.672.650,83
Sonderergebnis	0,00	2.724.447,85	+ 2.724.447,85
Gesamtergebnis	0,12	9.397.098,80	9.397.098,68

Das Jahr 2014 wurde mit einem ausgeglichenen ordentlichem Ergebnis (Saldo zwischen den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen) geplant. Das tatsächliche ordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 6.672.650,83 Euro ab was eine Verbesserung gegenüber dem geplanten Ergebnis in gleicher Höhe entspricht. Ursächlich hierfür waren höhere ordentliche Erträge (2 Mio. Euro) und gleichzeitig auch geringere ordentliche Aufwendungen (4,7 Mio. Euro).

Das Sonderergebnis fließt mit 2.724.447,85 Euro in das Jahresergebnis ein. Ursächlich hierfür waren auf der Ertragsseite im wesentlichen Grundstücks- und Anlageverkäufe über Buchwert (4 Mio. Euro) und auf der Aufwandsseite außerordentliche Abschreibungen (1,1 Mio. Euro) von Anlagegütern auf Grund von Verkauf oder Abgang der Altwerte auf Grund von Sanierungsarbeiten. Ein Planansatz für das Sonderergebnis wurde nicht gebildet.

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Ergebnishaushalt sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (§ 84 Abs.1 GemO).

Für Aufwendungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich waren (1.462.515,45 Euro) wurde die Zustimmung des nach der Hauptsatzung und der ZustO-BA zuständigen Organs eingeholt.

3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

Allerdings sind diese Übertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.07.2015 (Vorl.Nr. 289/15) wurden konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts in Höhe von 1.324.300,00 Euro ins Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Die Übertragung dieser Aufwandsansätze gefährdet weder das für 2014 geplante Gesamtergebnis noch verletzt es die Kreditaufnahmevorschriften (Kreditaufnahme 2014: 0,00 Euro).

Die Übertragungen sind im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt (§ 53 Abs. 2 Ziff. 6 GemHVO).

3.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Ein- und Auszahlungen nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip in dem Haushaltsjahr gebucht, in dem sie bei der Gemeindekasse eingehen oder von ihr geleistet werden. Der Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen erhöht als Mittelüberschuss die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung und verringert sie als Mittelbedarf.

Finanzrechnung	2013	2014
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	6.719.868,32
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	- 13.552.654,93
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	- 585.377,79
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	0,00	- 4.313.436,02
Veränderung Zahlungsmittelbestand	0,00	-11.731.600,42

Zahlungsmittelbestand zum 01.01.		23.424.622,26
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.	23.424.622,26	11.693.021,84

3.2.1 Zahlungsmittelbestand/ Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2014 einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 11.693.021,84 Euro aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Vermögensrechnung (liquide Mittel ohne Bestände der Schulen und der ausgegebenen Handvorschüsse) überein.

3.2.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf) kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und ist deshalb ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt. Er entspricht in etwa der kameralen Zuführungsrate des Verwaltungsan den Vermögenshaushalt.

	2014
Summe Einzahlungen	228.460.485,99
davon	
- Steuern und ähnliche Abgaben	140.617.896,64
- Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	48.241.947,68
- Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
- Öffentlich-rechtliche Entgelte	16.366.004,05
- Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.384.197,22
- Kostenerstattung und Kostenumlagen	3.047.632,91
- Zinsen und ähnliche Einzahlungen	5.149.384,18
- Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	9.653.423,31
Summe Auszahlungen	221.740.617,67
davon	
- Personalauszahlungen	62.644.793,68
- Versorgungsauszahlungen	874.504,01
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	38.303.728,47
- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	533.939,65
- Transferauszahlungen	112.362.722,03
- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	7.020.929,83
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	6.719.868,32

3.2.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Verwendung von Eigenmitteln zur Finanzierung von Investitionen, ist im Anhang zur Bilanz darzustellen und zu erläutern.

Die Zahlungen aus Investitionstätigkeit gliedern sich wie folgt:

	2014
Summe Einzahlungen	15.168.806,30
darunter	

- aus Investitionszuwendungen	3.639.909,82
- aus Investitionsbeiträgen u.ä. Entgelten	264.776,12
- aus Veräußerung von Sachvermögen	10.596.015,59
- aus Veräußerung v. Finanzvermögen	668.104,77
- für sonstige Investitionstätigkeit	0,00
 Summe Auszahlungen	 28.721.461,23
darunter	
- für den Erwerb Grundstücken/Gebäuden	2.225.013,75
- für Baumaßnahmen	20.547.193,64
- für Erwerb beweglichem Sachvermögen	2.061.920,39
- für Erwerb Finanzvermögen	1.627.131,70
- für Investitionsförderungsmaßnahmen	2.260.201,75
- für sonstige Investitionen	0,00
 Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionen	 13.552.654,93

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag im Jahr 2014 bei 11,4%.

Die Reinvestitionsquote (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Verhältnis zu den Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen) beträgt 159%. Damit konnte eine Substanzmehrung erzielt werden.

Die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen, ist im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt und erläutert.

Die Investitionen wurden wie folgt finanziert:

	2014
Investitionen	28.721.461
- Eigenfinanzierung	84 %
- Investitionszuwendungen und -beiträge	16 %
- Kredite (Fremdfinanzierung)	0 %

3.2.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Zu den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit zählen Kreditaufnahmen und deren Tilgung.

Im Haushaltsplan 2014 war keine Kreditermächtigung enthalten; der Höchstbetrag die Aufnahme von Kassenkrediten wurde auf 25 Mio. Euro festgesetzt.

Laut Finanzrechnung wurden keine Kredite für Investitionen und keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

Der Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit umfasst daher nur die Kredittilgung und beträgt 585.377,79 Euro.

3.2.5 Haushaltsunwirksame Vorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge betreffen alle Zahlungsvorgänge nach § 50 Nr. 37 und 38 GemHVO. Zu diesen nicht ergebnisrechnungsrelevanten Zahlungen gehören die durchlaufenden Finanzmittel, die Zahlungen aus der Anlage von Kassenmitteln und der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten.

Solange einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, beste-

hen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 16,5 Mio. Euro und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 20,8 Mio. Euro betreffen überwiegend Zahlungen aus der Anlage von Kassenmitteln.

3.2.6 Planvergleich Finanzrechnung

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen. Entsprechende Übersichten sind den Unterlagen zum Jahresabschluss beigelegt.

Der geplante Finanzierungsmittelbedarf von 27 Mio. Euro verbesserte sich auf 7,4 Mio. Euro. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die verzögerten Mittelabflüsse bei den Baumaßnahmen (9,3 Mio. Euro), beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 7,1 Mio. Euro) und beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen (2,1 Mio. Euro).

Diese Mittel gelten jedoch nicht als eingespart, sondern wurden zu rund 80 % als investive Ermächtigungsüberträge ins Folgejahr übertragen.

3.2.7 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Im Finanzhaushalt sind überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind (§ 84 Abs. 1 GemO).

Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen stets der Zustimmung des Gemeinderats (§ 84 Abs. 2 GemO).

Für Aufwendungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich waren (insgesamt 110.579,49 Euro) wurde die Zustimmung des nach der Hauptsatzung und der ZustO-BA zuständigen Organs eingeholt.

3.2.8 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

Eine Beschlussfassung ist hierfür nicht erforderlich.

Im Finanzhaushalt wurden insgesamt 16.447.700,00 Euro ins Folgejahr übertragen. Knapp 7 Mio. Euro davon entfielen auf Baumaßnahmen.

Mit Vorl.Nr. 289/15 wurde dem Gemeinderat hiervon Kenntnis gegeben.

3.3 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung wird nur zum Jahresabschluss erstellt. Sie gibt, genau wie die Bilanz im kaufmännischen Rechnungswesen, Auskunft über die Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung (Mittelherkunft).

Während die Ergebnis- und Finanzrechnung "Flussrechnungen" darstellen, handelt es sich bei der Vermögensrechnung um eine Bestandsrechnung.

Die Bilanzdarstellung erfolgt nunmehr „Cent genau“.

Bei den liquiden Mitteln und den zweckgebundenen Rücklagen sind für den Bereich der Stiftungen entsprechende „Davon- Vermerke“ ausgewiesen.

Unterhalb der Vermögensrechnung sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

gen auszuweisen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Ob mit der vom Fachbereich Finanzen gewählten Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss diese Vorgabe erfüllt wird, erscheint fraglich; eine Klärung hierzu muss noch erfolgen.

3.3.1 Anlagevermögen

Im Rahmen der Prüfung des Anlagevermögens wurde zum einen der Abgleich zwischen dem Anlagegitter (Einzelpositionen) mit den Bilanzkonten durchgeführt. Dieser führte zu keinen Differenzen. Zum anderen wurden stichprobenartig die Zu- und Abgänge sowie die Umbuchungen geprüft. Die sich daraus ergebenden Fragen wurden mit dem Fachbereich Finanzen geklärt. Die entsprechenden Hinweise finden sich in den jeweiligen Bilanzpositionen wieder.

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbare und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können.

Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden, insbesondere Lizenzen und Software.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 610.380,78 Euro kann bestätigt werden.

3.3.2 Sachvermögen

3.3.2.1 Unbebaute **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Unter den Begriff der unbebauten Grundstücke fallen

Grünanlagen (einschl. des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung), Ackerland, Wald, Forsten, Sonstige unbebaute Grundstücke

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 69.385.153,67 Euro kann bestätigt werden.

3.3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als bebaute Grundstücke werden nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke bezeichnet, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 165.944.614,03 Euro kann bestätigt werden.

3.3.2.3 Infrastrukturvermögen

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 304.556.501,60 Euro kann bestätigt werden.

3.3.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; die Kommune hat an diesen kein Erbbau-recht und auch keine sonstigen Rechte. Die Bewertung entsprechender Bauwerke erfolgt je nach Bauwerk entsprechend der Bewertung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 460.399,75 Euro kann bestätigt werden.

3.3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Hierunter fallen

- Kunstgegenstände bzw. Museumsgüter/ Archivgüter
- Kunstwerke (auch Kunstgegenstände, die nicht mit einem Gebäude/ Bau verbunden sind) und Kulturdenkmäler (z.B. Boden- und Baudenkmäler) sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2014 hat der Fachbereich Finanzen zugesichert, fälschlicher-weise unter der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ausgewiesene Archivgüter im Wert von 265.006,72 Euro im Jahresabschluss 2015 auf die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ umzubuchen. Da diese Korrektur im Jahresabschluss 2014 noch nicht erfolgt ist, kann der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 47.100,55 Euro nur mit Einschränkung bestätigt werden.

Neuzugänge in Höhe von insgesamt 3.406,00 Euro im Jahr 2014 wurden dem Grund und der Höhe nach ordnungsgemäß verbucht.

3.3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 5.987.255,12 Euro kann bestätigt werden.

3.3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht aus beweglichen Vermögensgegenständen, die dem Betrieb dienen, selbstständig nutzbar sind und deren AHK 410,- EUR übersteigt (auf den einzelnen Vermögensgegenstand bezogen ohne Umsatzsteuer).

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 5.839.311,52 Euro kann mit folgender Einschränkung bestätigt werden:

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass es Gegenstände gibt, die nicht aktiviert wurden. Eine Nachaktivierung war für das Jahr 2014 nicht mehr möglich.

Der Fachbereich Finanzen wurde deshalb gebeten, noch einmal alle Fachbereiche darüber zu informieren, wann und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zu inventarisieren sind.

3.3.2.8 Vorräte

Vorratsvermögen ist die Bezeichnung für die auf Lager befindlichen, für den Produktionsprozess oder für den Absatz bestimmten Erzeugnisse, Leistungen, Waren und Stoffe, die in der Bilanz unter den Positionen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren als Teil des Umlaufvermögens ausgewiesen werden. Geleistete Anzahlungen auf Lieferungen von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens sind als gesonderter Posten zusammen mit diesen auszuweisen.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 495.436,00 Euro kann mit folgender Ein-schränkung bestätigt werden:

Die Inventur der Vorräte wurde, zumindest in Teilen, nicht im vorgeschriebenen Zeitraum durchge-führt. Die Dokumentation erfolgte nicht in dem in der Dienstanweisung "Vorräte" geforderten Um-fang, jedoch konnten die Beträge nach Rückfragen durch den Fachbereich Revision nachvollzogen werden.

Die Dienstanweisung "Vorräte" sowie die gesetzlichen Vorschriften sind bei der Inventur der Vorräte künftig zu beachten. Die Inventur ist dem Fachbereich Revision zwei Wochen vor Beginn anzugeben.

3.3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter Anlagen im Bau versteht man Vermögensgegenstände, z.B. Gebäude, sonstige Bauten oder Maschinen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht beendet sind.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 15.977.008,59 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3 Finanzvermögen

Finanzanlagen sind im Gegensatz zu Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen diejenigen Werte des Anlagevermögens in der Bilanz, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Ausleihungen und Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) dienen.

3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Als Anteile an verbundenen Unternehmen gelten Anteile an Eigengesellschaften sowie Mehrheitsbeteiligungen über 50%.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 49.210.447,28 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Organisationen, die dazu bestimmt sind, der Gemeinde durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Einheiten zu dienen, sofern sie nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen einzustufen sind.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 305.410,45 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3.3 Sondervermögen

Zum Sondervermögen gehören gemäß § 96 GemO u.a. das Vermögen der Eigenbetriebe, sofern diese mit Stammkapital von der Gemeinde ausgestattet wurden.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 28.780.409,01 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen u.a. Darlehen und Genossenschaftsanteile. Geldanlagen fallen nicht unter Ausleihungen.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 59.716.169,27 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3.5 Wertpapiere und Sonstige Einlagen

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.
Wertpapiere sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Zu den Wertpapieren gehören nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Ba-Wü auch Sonstige Einlagen in Form von Festgeldern, Sparbüchern oder Bausparverträgen.
Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 53.098.067,24 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die Forderung ist ein Zahlungs- oder sonstiger Leistungsanspruch gegen einen Forderungsschuldner, der sich aus Gesetz oder aus einem Vertrag ergibt. Sie sind ein Aktivposten der Bilanz. Grundsätzlich sind Forderungen mit dem Nominalwert anzusetzen und sind zu bilanzieren, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie teilen sich auf in Steuern, Gebühren, Beiträge, Forderungen aus Transferleistungen und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Der ausgewiesene Betrag über insgesamt 7.313.915,73 Euro kann nicht bestätigt werden.

Die Salden der Sachkonten 15110000, 15210000, 15910000, 15910505 stimmen mit den Salden über die Auswertung FPO4 überein.

Bei den kreditorischen Debitoren wurde die Auswertung des FB Finanzen mit der Auswertung des FB Revision verglichen. Hierbei gibt es Differenzen i.H.v. 363,34 Euro.

Die Differenzen konnten mit dem Fachbereich Finanzen geklärt werden. Eine Korrektur war für das Geschäftsjahr 2014 aber nicht mehr möglich.

Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen:

Die Auswertung FPO1P und die Beschreibung zur Verbuchung sind in diesem Punkt leider nicht eindeutig formuliert, so dass wir davon ausgegangen sind, dass nur die negativen Beträge umzugliedern sind.

Da alle Buchungen zum Jahresabschluss 2015 bereits erfolgt sind, kann hier keine Korrektur mehr erfolgen.

Ab dem Jahresabschluss 2016 werden wir entsprechend der Empfehlung verfahren.

3.3.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität.

Unter diesem Bilanzposten werden alle Forderungen gebucht, die in den Sozialleistungsgesetzen als Kostenersatz vorgesehen sind und von privaten Personen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten zu leisten sind.

Der ausgewiesene Betrag über insgesamt 1.943.305,16 Euro kann nicht bestätigt werden.

Auf dieser Bilanzposition werden Forderungen ausgewiesen, die nicht als Transferleistungen zu bezeichnen sind.

Der Fachbereich Finanzen wird die notwendigen Schritte für die Umstellung der Ansteuerung der Vertragskonten zum entsprechenden Bilanzkonto ab dem Jahr 2017 umsetzen.

3.3.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis kann entstanden sein durch Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer bestimmten Gesetzesvorschrift oder durch Vertrag. Sie teilen sich auf in privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung und übrige privatrechtliche Forderungen.

Der ausgewiesene Betrag über insgesamt 2.318.438,78 Euro kann bestätigt werden.

3.3.3.9 Liquide Mittel

Der Kassenbestand, die Sichteinlagen (Girokonto) und sonstigen Einlagen (Termingelder, Sparbücher, Sparbriefe) bei Kreditinstituten sowie das Bargeld (Noten und Münzen) im Besitz der Gemeinde stellen die liquiden Mittel der Stadt dar.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 11.706.871,84 Euro kann mit folgender Einschränkung bestätigt werden:

Die negativen Bestände der Cash-Pool-Konten (SEL, TEL, Bürgerstiftung) wurden nicht als Verbindlichkeit umgegliedert. Um auch eine einheitliche Darstellung bei SEL, TEL und der Stadt zu erreichen wurde vereinbart, die Umgliederung der Cash-Pool Konten erstmals im Jahresabschluss 2015 umzusetzen.

Zur Erledigung von Kassengeschäften wurden bei den Schulen Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet und mit eigenen Girokonten ausgestattet. Die Bestände der Zahlstellen sind unter den liquiden Mitteln auszuweisen.

3.3.4 Abgrenzungsposten

3.3.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist gemäß § 48 Absatz 1 GemHVO vor dem Abschlussstichtag für Ausgaben zu bilden, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (z.B. Beamtengehälter).

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 671.381,89 Euro kann bestätigt werden.

3.3.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Hierunter fallen alle Zuwendungen und Investitionszuschüsse, die die Stadt Ludwigsburg zur Herstellung, Anschaffung und/oder Sanierung von Vermögensgegenständen leistet, ohne hierbei jedoch das wirtschaftliche Eigentum oder Besitzrechte an den geförderten Objekten zu erwerben (z.B. Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichem Vermögen bei Vereinen oder Baukostenzuschüsse an private Dritte im Rahmen von Sanierungsgebieten).

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO besteht für die Eröffnungsbilanz die Möglichkeit auf den Ansatz von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse vollständig zu verzichten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Ludwigsburg Gebrauch gemacht. Das heißt, dass in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 keine Sonderposten für geleistete (Investitions-) Zuwendungen oder Zuschüsse aus Vorjahren ausgewiesen wurden.

Die Bildung von Sonderposten erfolgte erstmals im Laufe des Haushaltsjahres 2014 für die in diesem Jahr geleisteten Investitionszuschüsse. Die Prüfung der Bilanzposition erfolgte in Stichproben. Bei der Überprüfung der Stichproben konnte festgestellt werden, dass die Auflösung der Sonderposten in der Regel über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgt. Eine schriftliche interne Regelung über die Festlegung des Auflösungszeitraums in Form eines Handbuchs o.ä. ist nicht vorhanden. Eine Schwerpunktprüfung ist für den Jahresabschluss 2015 vorgesehen.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 2.370.089,73 Euro kann nach dem Ergebnis der Stichprobenprüfung bestätigt werden.

Dem Fachbereich 20 wird jedoch dringend empfohlen eine einheitliche und schriftliche Regelung bezüglich der Auflösungen der Sonderposten zu treffen und diese in einem Handbuch niederzuschreiben, sodass der Grundsatz der Stetigkeit in der Bewertung gewahrt werden kann. Zur besseren Handhabung und Nachvollziehbarkeit sowie zur Sicherstellung, dass die Auflösung der Sonderposten ordnungsgemäß erfolgt, wird empfohlen für jeden Zuschuss eine Anlage in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen.

3.3.5 Kapitalposition

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es spiegelt wider, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 556.073.015,52 Euro kann mit der beim Basiskapital genannten Einschränkung bestätigt werden.

3.3.5.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 540.670.832,04 Euro kann nur teilweise bestätigt werden, da die im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 26.02.2016 getroffenen Feststellungen Auswirkung auf die Höhe des Basiskapitals haben und bislang vom Fachbereich Finanzen noch nicht umgesetzt wurden. Korrekturen, die keiner Klärung durch die GPA bedurften, wurden im Jahresabschluss 2016 vorgenommen und mit dem Basiskapital verrechnet. Im Saldo ergab sich hierbei eine Minderung des Basiskapitals in Höhe von 1.045.681,71 Euro.

3.3.5.2 Rücklagen

Nach § 90 Abs. 1 GemO bzw. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen zuzuführen. Dabei sind gemäß § 23 Satz 1 GemHVO gesonderte Überschussrücklagen für das ordentliche und das Sonderergebnis zu führen.

Daneben lässt § 23 Satz 2 GemHVO auch die Bildung von Rücklagen für andere Zwecke (zweckgebundene Rücklagen) zu.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses der Ergebnisrechnung wurde der Rücklage zugeführt. Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 6.672.650,95 Euro kann deshalb bestätigt werden.

Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Der Überschuss des Sonderergebnisses der Ergebnisrechnung wurde der Rücklage zugeführt. Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 2.724.447,85 Euro kann deshalb bestätigt werden.

Zweckgebundene Rücklagen

Gemäß § 23 Satz 2 GemHVO können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Erläuterungen, unter welchen Voraussetzungen diese gebildet werden dürfen, enthalten weder die GemO noch die GemHVO. Geeignet ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen insbesondere für die Abbildung

- von Erträgen nach § 19 Abs. 1 GemHVO deren Verwendung auf bestimmte Aufwendungen beschränkt sind (Erträge aus Stiftungsvermögen)
- des Nettobetrag des Stiftungsvermögens (Differenz zwischen Vermögen und Schulden)
- der Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind.

Neben dem Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen und dem Fonds "Jugend, Bildung, Zukunft" wurde auch der Barwertvorteil aus der Cross-Border-Lease-Transaktion hier ausgewiesen. Die Bilanzposition in Höhe von 6.005.084,68 Euro kann mit nachstehender Einschränkung bestätigt werden:

Ob der Barwertvorteil des Cross-Border-Leasings als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen werden kann oder viel mehr ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden wäre, soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die GPA abschließend geklärt werden.

3.3.5.3 Sonderposten

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO können von der Gemeinde empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz (Vermögensrechnung) ausgewiesen werden und über die voraussichtliche Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten für Investitionszuweisungen

Investitionszuweisungen sind zweckgebundene Finanzhilfen eines anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers (z.B. Bund oder Land) an die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen).

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 38.279.151,70 Euro kann bestätigt werden. Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung der Vorgänge des Jahres 2014. Dabei wurde festgestellt, dass die Zu- und Abgänge sowie die Auflösungen dem Grund und der Höhe nach ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Sonderposten für Investitionsbeiträge

Die Stadt Ludwigsburg hat von dem Wahlrecht nach § 40 Abs.4 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht und bildet passive Sonderposten, deren Auflösung entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands erfolgt.

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG und die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die von der Kommune von den Grundstückseigentümern als Ersatz für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Der Sonderposten wird mit der Bekanntgabe des Bescheids passiviert.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 143.484.306,71 Euro kann mit folgender Einschränkung bestätigt werden:

Für alle Straßen, Wege und Plätze (ausgenommen Neckarterrassen und Hartenecker Höhe), die vor

dem 01.01.2008 hergestellt wurden, wurde in der Eröffnungsbilanz ein pauschaler Sonderposten in Höhe von 75% der Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet (Handbuch zur Eröffnungsbilanz).

Dies ist nach Meinung des FB 14 nicht zulässig. Da der Fachbereich 20 anderer Meinung war, hatte man vereinbart, dass die endgültige Klärung der Sachlage durch die GPA im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgen soll. Diese ist bislang noch nicht erfolgt. Daher wurden im Jahr 2014 keine Korrekturen vorgenommen.

Sonstige Sonderposten

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 4.938.304,85 Euro kann bestätigt werden. Die Zu- und Abgänge des Jahres 2014 wurden stichprobenweise überprüft.

3.3.6 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss sind (§ 90 Abs.2 GemO). Mit einer Inanspruchnahme der Gemeinde muss am Bilanzstichtag ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d.h. in Höhe desjenigen Betrags, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen). Langfristige Rückstellungen sind außerdem mit marktgerechten Zinssätzen abzuzinsen.

Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgeführt.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift können weitere Rückstellungen gebildet werden (Wahrrückstellungen). Gemäß Leitfaden für die Bilanzierung (Ziffer 4.3.2, Stand 8/2014) dürfen für künftige investive Auszahlungen keine Rückstellungen gebildet werden.

3.3.6.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Es handelt sich um eine Pflichtrückstellung (mittelfristig, ohne Abzinsung) gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition von 175.200,00 Euro kann bestätigt werden. Im Jahr 2014 erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe von 426.500,00 Euro. Diese war bedingt durch den Eintritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Freizeitphase der Altersteilzeit. Zuführungen zu den Lohn- und Gehaltsrückstellungen erfolgten in Höhe von 91.200,00 Euro. Diese wurden aufgrund von Vereinbarungen über Altersteilzeit bzw. Sabbatjahr vorgenommen.

3.3.6.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Diese Rückstellung ist nur für Stadt- und Landkreise relevant, da ihnen der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes als Pflichtaufgabe nach Weisung zugewiesen wurde.

3.3.6.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Die Stadt Ludwigsburg betreibt keine Abfalldeponien, deshalb entfällt die Bildung einer entsprechenden Rückstellung.

3.3.6.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte sind in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenausschlag anzusetzen. Über die in einem Jahr von den Gebührenscheidnern zu viel gezahlten Beträge kann die Gemeinde gemäß KAG nicht frei verfügen. Daher sind diese Erträge durch eine Rückstellungsbildung zu binden. Durch die Auflösung der Rückstellung in den Folgejahren, können die Gebühreneinzahlungen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden.

Da die Abwasserentsorgung in den Eigenbetrieb ausgelagert ist, entfällt die Bildung einer Rückstellung bei der Stadt Ludwigsburg. Andere kostenrechnende Einrichtungen mit einer Kostenüberdeckung sind nicht vorhanden.

3.3.6.5 Altlastensanierungsrückstellung

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden.

Zum Stichtag 31.12.2014 lagen keine Gründe für die Bildung einer Altlastenrückstellung vor.

3.3.6.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (§ 41 Abs.1 Nr. 6 GemHVO) sind Rückstellungen zu bilden, sobald Hinweise vorhanden sind, dass eine Inanspruchnahme der Stadt tatsächlich zu erwarten ist. Das bloße Bestehen eines Anspruchs reicht nicht aus.

Die Bildung einer Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren ist dabei für jede Streitsache verpflichtend, sobald die Streitsache am Bilanzstichtag rechtshängig ist. In die Rückstellung sind alle mit dem Prozess zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren. Diese umfassen in der Regel die Kosten des Gerichts, der Anwälte, Kosten für Gutachten, Zeugen, Fahrtkosten, Auslagen, Personalkosten und Kosten der Beschaffung von Beweismaterialien. Wird die Gemeinde verklagt

(Passivprozess) sind neben den Prozesskosten auch die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen zu berücksichtigen. Bei Aktivprozessen ist die Höhe der Rückstellung dagegen ausschließlich auf das eingangs erläuterte Kostenrisiko beschränkt.

Zur Klarstellung:

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in diesem Fall in Form von Abschreibungen.

Im Jahr 2014 wurden Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren in Höhe von 396.045,00 Euro gebildet. Auflösungen erfolgten in Höhe von 268.246,00 Euro. Die Verbuchung erfolgte dem Grunde und der Höhe nach ordnungsgemäß.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 700.350,00 Euro kann bestätigt werden.

3.3.6.7 Sonstige Rückstellungen

§ 41 Abs. 2 GemHVO räumt den Gemeinden ein weitreichendes Wahlrecht zur Bildung weiterer Rückstellungen ein. Für die nachstehenden Sachverhalte wurden entsprechende Rückstellungen gebildet:

- Steuerschuldverhältnisse
- FAG
- Ausstehende Rechnungen
- Nachzahlung aus Restabwicklung Sonderrechnung

Bei der Ausübung von Wahrrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 9.781.529,36 Euro kann mit folgender Einschränkung bestätigt werden:

Die im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz beanstandeten gebildeten Rückstellungen für eventuelle Nachzahlungen aus der aufgelösten Sonderrechnung "Hartenecker Höhe" wurden jedoch im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 nicht korrigiert, da die Meinung des Fachbereichs 20 über die Zulässigkeit der Bildung von der des Fachbereichs 14 abwich und die endgültige Klärung durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgen soll. Diese ist bis dato noch nicht durchgeführt worden.

Die Auflösungen im Bereich der sonstigen Rückstellungen für den Finanzausgleich sowie für ausstehende Rechnungen wurden dem Grunde und der Höhe nach korrekt vorgenommen.

3.3.7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Sie sind gemäß § 91 Abs. 4 GemO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

3.3.7.1 Anleihen

Die Stadt Ludwigsburg hat weder Schuldverschreibungen noch Pfandbriefe ausgegeben.

3.3.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Investitionskredite

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind Rückzahlungsverpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Investitionskredite dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden und bedürfen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bilanzposition in Höhe von 12.024.485,61 Euro kann bestätigt werden.

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditauf-

nahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0,00 Euro festgesetzt. Dementsprechend erfolgte keine Kreditaufnahme im Haushaltsjahr. Ebenso auch keine Umschuldung. Getilgt wurden 585.377,79 Euro.

Im Jahr 2014 erfolgte erstmals eine Zinsabgrenzung zur periodengerechten Zuordnung des Zinsaufwands. Diese wurde unter der Bilanzposition 4.6 "sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesen. Die Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgte ordnungsgemäß auf den entsprechenden Sachkonten.

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite sind kurzfristige Kredite, die der Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln und damit der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit dienen (§ 61 Nr. 24 GemHVO). Sie stellen kurzfristige Verbindlichkeiten dar und dürfen nur bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufgenommen werden (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 GemO).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 auf 25.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Wert der Bilanzposition zum Stichtag 31.12.2014 beläuft sich auf 0,00 Euro. Die Höchstbetragsgrenze wurde im Jahr 2014 zudem zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Wie bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt, wurden die negativen Bestände der Cash-Pool-Konten (SEL, TEL, Bürgerstiftung) nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Fachbereich Finanzen sicherte die Umgliederung jedoch bereits für den Jahresabschluss 2015 zu.

3.3.7.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen bzw. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften darstellen (§ 52 Abs. 4 Ziff. 3.4 GemHVO) können sein:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Leasingverträge (bei denen die Stadt wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist)

In der Bilanz der Stadt Ludwigsburg sind keine Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ausgewiesen.

Da der Fachbereich 20 bislang keine Überprüfung der Leasingverträge auf deren Passivierungsnotwendigkeit vornimmt, wurden die Leasingverträge der Stadt stichprobenweise überprüft. Aus der Prüfung der Verträge ergaben sich jedoch keine Hinweise auf die Notwendigkeit der Passivierung von Leasingverbindlichkeiten.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Leasingverträge, wurde festgestellt, dass ein im Jahr 2001 abgeschlossener Leasingvertrag über PC's der VHS, der im Jahr 2003 auslief, lediglich mündlich verlängert wurde. Dies ist nicht zulässig. Die Einzelfeststellung zu diesem Sachverhalt wurde an die Fachbereiche 10 und 48 zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Wahrheit und Vollständigkeit der Buchführung ist es erforderlich sicherzustellen, dass das gesamte Vermögen und die Schulden der Stadt in der Bilanz ausgewiesen sind. Durch die Einrichtung eines entsprechenden internen Kontrollsystems, kann auch verhindert werden, dass passivierungspflichtige Leasingverbindlichkeiten nicht ausgewiesen und Verträge nicht ordnungsgemäß geschlossen werden. Zur besseren Überwachung wird deshalb die Einführung eines Vertragsmanagementsystems empfohlen und als dringend erforderlich erachtet.

3.3.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z.B. Zahlung für die empfangene Leistung), noch aussteht. Sie sind zu bilanzieren, wenn sie dem Grund und der Höhe nach konkret feststehen (Handbuch zur EÖB der Stadt Ludwigsburg, S. 102).

Der Wert der Bilanzposition in Höhe von 6.162.773,13 Euro kann bestätigt werden.

3.3.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Summen- und Auffangposten. Sie sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 3.700.102,75 Euro kann bestätigt werden. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Laufe des Jahres 2014 von 1.022.685,62 Euro auf 3.700.102,75 Euro zum Stichtag 31.12. erhöht.

Dies ist vor allem auf das Anwachsen des Klärungsbestandskontos (ungekl. Zahlungseingänge) sowie der debitorischen Akontozahlungen (v.a. im Monat Dezember) zurückzuführen.

3.3.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Kern des NKHR ist die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zum Haushaltsjahr der Verursachung. Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist für Einnahmen zu bilden, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz den Folgejahren zuzurechnen sind.

Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition in Höhe von 11.418.487,62 Euro kann mit folgender Einschränkung bestätigt werden:

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der verschiedenen Bestattungsfälle im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde festgestellt, dass die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten durch die fehlerhafte Übertragung der Daten über eine Software-Schnittstelle durch das Rechenzentrum (KDRS) nicht in richtiger Höhe erfolgt ist. Die Korrektur dieses Fehlers wurde jedoch erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 vorgenommen.

Die weiteren Abgrenzungsposten wurden dem Grund und der Höhe nach jedoch richtig gebildet und aufgelöst.

3.4 Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs.2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermitteln soll.

Dem Anhang sind als Anlage eine Vermögens- und Schuldenübersicht sowie eine Übersicht über die ins Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Da nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen die Forderungen getrennt vom sonstigen Finanzvermögen darzustellen sind, ist dem Anhang auch eine Forderungsübersicht beizufügen.

Der Anhang wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob die in ihm dargestellten Angaben vollständig im Hinblick auf die Pflichtbestandteile sind und ob dieser insgesamt eine ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und der Schuldenlage der Stadt vermittelt.

Kleinere Korrekturen in der Vermögensübersicht konnten noch während der Prüfung umgesetzt werden.

3.4.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen bildet der KVBW zentral für seine Mitglieder gemäß § 27 Abs. 5 GKV.

Deshalb dürfen Pensionsrückstellungen auch nicht als Wahlrückstellung bei der Gemeinde gebucht werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Diese hat lediglich den auf sie entfallenden Anteil im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 53 Abs.2 Nr.4 GemHVO).

Das Schreiben des KVBW ist als Anlage dem Anhang zum Jahresabschluss beigelegt. Danach beträgt der Anteil der Stadt an der Rückstellung beim KVBW zum 31.12.2014 rund 89 Mio. Euro.

3.5 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dieser hat gemäß

§ 54 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

- die Ziele und Strategien,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung,
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge und
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen (Änderung GemHVO vom 29.04.2016).

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild; die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

Dem Fachbereich Finanzen wurde empfohlen, in den künftigen Rechenschaftsberichten auch die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben - Ziele und Strategien sowie der Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung - darzustellen.

3.5.1 Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Durch die Änderung der GemHVO ist ab 2016 ein Kennzahlenset zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit i.S.v. § 77 Abs. 1 GemO verbindlich vorgeschrieben (Anlage 28 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen).

3.5.1.1 Kennzahlen zur Ertragslage

Ordentliches Ergebnis:

Das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit zeigt, ob der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wurde.

absoluter Betrag	6.672.650,95 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	75,17 Euro
Aufwandsdeckungsgrad	102,73 %

Steuerkraft -netto

absoluter Betrag	99.098.999,82 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	1.116,36 Euro
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	40,5 %

Betriebsergebnis -netto-

absoluter Betrag	-92.426.348,87 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	-1.041,19 Euro
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	37,8 %

Sonderergebnis:

Im Sonderergebnis werden vermögensverzehrende oder vermögensmehrende Vorgänge abgebildet, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen. Ein positives Sonderergebnis steht zur Deckung von Fehlbeträgen zur Verfügung.

absoluter Betrag	2.724.447,85 Euro
------------------	-------------------

Gesamtergebnis:
Ergibt sich aus der Addition des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

absoluter Betrag 9.397.098,80 Euro

3.5.1.2 Kennzahlen zur Finanzlage

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Rechnung:

Zeigt die Höhe der durch die laufende Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten finanziellen Mittel. Diese stehen der Kommune zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung.

absoluter Betrag	6.719.868,32 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	75,70 Euro

Mindestzahlungsmittelüberschuss:

Ergibt sich aus der Summe der Tilgungsleistungen ohne Umschuldungen und Sondertilgungen. Er stellt dar, ob es der Kommune gelingt, ihren jährlichen Schuldendienst zu leisten.

absoluter Betrag	585.377,79 Euro
------------------	-----------------

Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel:

Sind die Mittel, die vom Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses zur Finanzierung von Investitionen verbleiben.

absoluter Betrag	6.134.490,53 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	69,11 Euro

Soll- Liquiditätsreserve:

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit sollen zwei vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre als Liquiditätsreserve vorgehalten werden.

absoluter Betrag	Berechnung noch nicht möglich ca. 4,5 Mio. Euro
------------------	--

Voraussichtliche liquide Mittel zum Jahresende

absoluter Betrag	11.693.021,84 Euro
------------------	--------------------

3.5.1.3 Kennzahlen zur Kapitallage

Eigenkapital:

Eigenkapital	556.073.015,52 Euro
Basiskapital	540.670.832,04 Euro
Eigenkapitalquote	70,68 %
Fremdkapitalquote	29,32 %

Anlagendeckung:

Gemäß der sog. "Goldenen Bilanzregel" soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100 oder mehr betragen.

Verhältnis langfristiges Kapital zu langfristigem Vermögen	108,1 %
--	---------

Verschuldung:

Der Schuldenbegriff des NKHR umfasst alle Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3).

absoluter Betrag	12.024.485,61 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	135,00 Euro
Landesvergleich Gemeinden 50.000 bis 100.000 Einwohner	493,00 Euro

Unter Einbeziehung der Eigenbetriebsschulden (SEL und TEL) ergibt sich folgendes Bild:

absoluter Betrag	46.819.026,61 Euro
Betrag je Einwohner zum 30.6. VJ	527,00 Euro
Landesvergleich Gemeinden 50.000 bis 100.000 Einwohner	1.067,00 Euro

Nettoneuverschuldung:

Entspricht dem Saldo aus Kreditaufnahmen und Kredittilgungen eines Jahres und zeigt, ob sich die Verschuldung erhöht oder verringert hat.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftliche vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	585.377,79 Euro
Nettoneuverschuldung aus Investitionen	- 585.377,79 Euro

4. Schwerpunktprüfungen im nichttechnischen Bereich
4.1 Prüfung von EU-Fördermitteln -Projekt CEC5-

Im Rahmen des Projekts „Demonstration von Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentliche Gebäuden“ (CEC5) kooperieren und erarbeiten 14 Partner aus 8 Ländern eine Vielzahl von Maßnahmen an einem Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche Gebäude im Programm Central Europe. Darüber hinaus werden 7 Partner im Rahmen des Projektes ein Demonstrationsgebäude oder Teile davon nach Vorgaben der EU-Gebäudeenergieanforderungen für öffentliche Gebäude errichten. Des Weiteren veranstalten die europäischen Partner Workshops, Fortbildungen und Ausstellungen und erstellen eine Reihe von Berichten, Evaluationen, Studienmaterialien, Trainings, Machbarkeitsstudien

Im Rahmen des Projektes finden regelmäßige Treffen zwischen dem Referat Nachhaltige Stadtentwicklung (Finanzverantwortlicher) und dem Fachbereich Revision (First Level Controller) statt. Hierbei werden bereits anzutreffende Probleme besprochen und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Das führt im Ergebnis dazu, dass die beantragten Ausgaben auch zu 100% förderfähig sind und die vorgelegten Unterlagen den Projektanforderungen entsprechen.

4.2 Prüfung von EU-Fördermitteln -Projekt Life+ My favourite river-

Über das Projekt Life+ werden Projekte finanziert, die einen Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU leisten. Dieses Programm erleichtert vor allem die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Politikfelder und trägt allgemein zur nachhaltigen Entwicklung in der Union bei. An zwei Beispielen in Ludwigsburg und Remseck am Neckar wird gezeigt, wie Bundes- und Kommunalbehörden, die aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten normalerweise wenig miteinander zu tun haben, Planungen gemeinsam entwickeln und umsetzen. Für nachfolgende Projekte wird eine Art Handbuch entwickelt - was ist zu berücksichtigen, wo liegen die Probleme und wie werden diese gelöst. Die Ergebnisse dieses Projektes sollen EU-weit übertragbar sein.

Die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes ist aufgrund der europäischen Bestimmungen erst am Ende der Projektlaufzeit notwendig. Die Projektpartner einigten sich jedoch darauf, eine jährliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durchzuführen, um frühzeitig Fehler/Probleme zu entdecken und zeitnah zu beheben. Die Prüfung diene daher der Ausräumung evtl. Fehler und als Anregung für die zukünftige Vorgehensweise.

4.3 Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Der Fachbereich Revision hat sich stark unterstützend bei der Erstellung einer städtischen Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (Inkrafttreten 01.10.2014) eingebracht. Basierend auf der Empfehlung des Fachbereichs Revision (Juli 2013) eine Zentrale Vergabestelle grundsätzlich bei der Stadt zu implementieren wurde im ersten Schritt der Bereich der VOL zentralisiert, der empfohlene zweite Schritt, die zentrale Vergabe auch auf die VOB Bereiche auszudehnen, ist noch nicht erfolgt. Wir empfehlen dies nach wie vor, umzusetzen.

5. Schwerpunktprüfungen im technischen Bereich

Im Berichtsjahr wurden Baurechnungen in Höhe von ca. 31,6 Mio. Euro geprüft. Dabei werden alle Rechnungen im Rahmen der VOB, der VOL, der HOAI und freie Honorare ab einer Bruttogesamtsumme von 5.000 Euro vor Auszahlung der Schlussrechnung geprüft.

Auftretende Fragen, Unklarheiten und Fehler werden direkt mit dem Sachbearbeiter des jeweiligen Fachbereichs und der Firma geklärt. Erst nach der abschließenden Klärung erfolgt die Schlusszahlung.

Die Überprüfung der Nachträge, der Massenermittlungen, Preise etc. und auch des Leistungsverzeichnisses hat im Jahr 2014 zu einer Berichtigung zugunsten der Stadt in Höhe von ca. 80.000 Euro geführt und zu Lasten von ca. 30.000 Euro.

Unabhängig von der eigentlichen Prüfung stellt die Beratung der technischen Fachbereiche im Rahmen von Ausschreibungen, Vergabe und Ausführung der Baumaßnahme einen wichtigen und auch zeitaufwändigen Teil dar. Durch diese Beratungsleistungen können jedoch viele Schwierigkeiten und Fehler im Vorfeld vermieden werden. Darüber hinaus wird durch den Austausch mit den Fachbereichen in jeder Phase der Ausführung einer Baumaßnahme ein effektiver Ablauf der Prüfung insgesamt möglich.

In regelmäßigen Abständen werden die Fachbereiche über in den Prüfungen wiederholt erkennbare getroffene Feststellungen sowie über rechtliche und fachliche Neuerungen informiert.

6. Prüfungen zu übertragenen Aufgaben
6.1 Mann & Hummel Stiftung

Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2014 vom 08.07.2015.

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Ludwigsburg vom 02.07.1991 (VerwA 76/91) wurde der Fachbereich Revision gemäß § 5 der Satzung i.V.m. § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung mit der Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des Stiftungsertrags und der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Sondervermögens beauftragt.

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege der Jugendbegegnung. Die Stiftung fördert gemäß § 2 der Satzung vor allem den Jugendaustausch und die Jugendpartnerschaft.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden 8 Projekte mit insgesamt 15.965,73 Euro gefördert. Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2014 ein Jahresüberschuss in Höhe von 7.925,47 Euro entstanden ist.

Es konnte bestätigt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben 2014 nach den vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß belegt und in den entsprechenden Konten gebucht waren, die Verwaltung des Stiftungsvermögens ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stiftungsertrag zweckentsprechend verwendet wurde.

6.2 Bürgerstiftung

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 vom 12.05.2015 und Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2014 vom 24.04.2015.

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg vom 24.11.1999 (Vorlage 357/99) wurde der Fachbereich Revision, gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung, mit der Prüfung des Jahresabschlusses der „Bürgerstiftung Ludwigsburg“ beauftragt.

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Die Stiftung ist gemäß § 2 der Satzung im Bereich der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Ökologie sowie für mildtätige und soziale Zwecke tätig.

Im Berichtsjahr 2014 beliefen sich die Förderungen auf insgesamt 173.285,81 Euro. Davon wurden durch Beschluss des Stiftungsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Spec neun Förderanträge mit insgesamt 4.500,00 Euro bewilligt und ausbezahlt.

An gemeinnützige Organisationen, die über einen Nothilfefonds verfügen wurden 21.792,00 Euro ausbezahlt.

Aus dem Stiftungsfonds "Mathias und Magdalene Lemli" wurden sechs Einrichtungen -die dem Stiftungszweck der Bürgerstiftung entsprechen- mit einer Summe von 21.100,00 Euro gefördert.

Der Sonderpreis für „ehrenamtliches Engagement“ ging mit 6.000,00 Euro an insgesamt vier Projekte mit vier Preisträgern.

Allgemein ist festzustellen, dass im Jahr 2014 ein Überschuss in Höhe von 18.083,63 Euro erwirtschaftet werden konnte.

Die Bürgerstiftung konnte im Rechnungsjahr 2014 ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nachkommen.

Die Konditionen des Darlehensvertrags zwischen der Bürgerstiftung und der Stadt Ludwigsburg vom 30.11.2000 wurden mittels Beschlüssen im Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung am 21.10.2014 und im Gemeinderat am 05.11.2014 verlängert (Vorl.Nr. 367/14).

Für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 wurde die jährliche Verzinsung rückwirkend auf weiterhin 5 % beschlossen. Ab 01.01.2015 wurde der Zinssatz auf 3,5 % angepasst.

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2014 musste auch eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 erstellt werden. Im Rahmen der

Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die Aufstellung der Bilanz ordnungsgemäß erfolgt ist.

6.3 Stiftung Kuhländler Archiv mit Heimatstube

Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 vom 25.11.2015.

Die Stiftung "Kuhländler Archiv" verfolgt laut Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Erfassung des Kulturgutes der Deutschen aus der Landschaft Kuhländchen im früheren Ostsudetenland sowie die Erforschung des künstlerischen und kulturellen Schaffens der Kuhländler in ihrer mehr als 700jährigen Geschichte.

Gemäß § 12 Abs. 4 der Stiftungssatzung und § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung wurde der Fachbereich Revision mit der Prüfung der Stiftungsbilanz unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung der Stiftung „Kuhländler Archiv“ beauftragt.

Die Stiftung schloss das Geschäftsjahr 2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 193,82 Euro. Die Stiftung "Kuhländler Archiv mit Heimatstube" konnte im Geschäftsjahr 2014 ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen.

Es konnte bestätigt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 nach den vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß belegt und in den entsprechenden Konten gebucht sind, die in der Buchführung ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände mit den Kontoauszügen übereinstimmen.

6.4 Anna-Neff-Stiftung

Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2014 vom 02.11.2015.

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Ludwigsburg vom 10.09.1996 (VerwA 304/96) sowie des Gemeinderates vom 02.10.1996 (GR 304/96) wurde der Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg, gemäß § 5 der Satzung i.V.m. § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung, mit der Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des Stiftungsertrages und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Stiftungsvermögens der „Anna-Neff-Stiftung“ beauftragt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke. Sie soll sich insbesondere für die Betreuung älterer Menschen und für die Unterstützung von Menschen einsetzen, die in Not geraten sind.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch laufende oder einmalige Zuschüsse an Einzelpersonen, Altentagesstätten oder Altenheime sowie sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung älterer Menschen dienen, gewährleistet.

Im Berichtsjahr wurden fünf Projekte mit insgesamt 17.700,00 Euro gefördert. Die Stiftung weist einen Überschuss zum 31.12. in Höhe von 6.141,63 Euro aus.

Es konnte bestätigt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben nach den vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß belegt und in den entsprechenden Konten gebucht sind, die Verwaltung des Stiftungsvermögens ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stiftungsertrag zweckentsprechend verwendet wurde.

6.5 ARENA Ludwigsburg Verwaltung GmbH

Durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Ludwigsburg vom 21.07.2010 (Vorl.Nr. 330/10) i.V.m. § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wurde der Fachbereich Revision, gemäß § 112 Abs. 2 GemO, mit der Prüfung des Jahresabschlusses, unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung, der Arena Ludwigsburg Verwaltung GmbH (kurz: Arena GmbH) beauftragt.

Mit Schreiben vom 29.07.2010 (Akt.Z 14-2261.-0 / LUDWIGSBURG) hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausnahme von den Prüfungserfordernissen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO zugelassen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Eingehen von Beteiligungen sowie der Verwaltung von eigenen Vermögensgegenständen jeglicher Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften als Komplementärin oder geschäftsführende Gesellschafterin zu beteiligen.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erfolgte im Juni 2015. Die Unterlagen wurden uns dazu ebenfalls im Juni 2015 übergeben.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung des § 317 HGB vorgenommen. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Arena Ludwigsburg Verwaltung GmbH, Ludwigsburg den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

6.6 ARENA GmbH & Co. Objekt Ludwigsburg KG

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg vom 21.07.2010 (Vorl.Nr. 330/10) i.V.m. § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wurde der Fachbereich Revision, gemäß § 112 Abs. 2 GemO, mit der Prüfung des Jahresabschlusses, unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung, der Arena GmbH & Co. Objekt Ludwigsburg KG (kurz: Arena KG) beauftragt. Mit Schreiben vom 29.07.2010 (Akt.Z 14-2261.-0 / LUDWIGSBURG) hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausnahme von den Prüfungserfordernissen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO zugelassen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Abwicklung der Finanzierung der MFH Arena Ludwigsburg.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erfolgte im Juli 2015. Die Unterlagen wurden uns dazu ebenfalls im Juli 2015 übergeben.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung des § 317 HGB vorgenommen. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Arena Ludwigsburg Verwaltung GmbH, Ludwigsburg den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

6.7 Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg vom 26.09.1973 wurde der Fachbereich Revision mit der Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung beauftragt. Die Kassenprüfung wurde am 06.08.2014 durchgeführt.

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.

6.8 Jugend-Musik-Schule e.V.

Prüfung aufgrund Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.1972.
Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 2014 vom 12.05.2015.

Der eingetragene Verein ist Träger der Jugendmusikschule Ludwigsburg. Er dient der Förderung musikalischer Jugendbildung. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags wurden, gemäß § 112 Abs. 2 GemO, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse geprüft.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen konnte im Übrigen bestätigt werden, dass

1. die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 ordnungsgemäß belegt waren,
2. die in der Buchführung auf 31.12.2014 ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände mit den entsprechenden Kontoauszügen zum 31.12.2014 übereinstimmten,
3. die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Ludwigsburg, der Stadt Asperg, der Gemeinde Möglingen und des Rotary Hilfe e.V. bestimmungsgemäß verwendet wurden,
4. der für das Kalenderjahr 2014 festgestellte Jahresverlust in Höhe von 40.993,89 Euro richtig ermittelt wurde.

6.9 Ludwigsburger Schlossfestspiele -Internationale Festspiele Baden-Württemberg- gGmbH

Prüfung aufgrund Beschluss des Gemeinderats vom 31.03.1965 und in Verbindung mit § 9 der Vereinssatzung sowie dem Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2003.
Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 2014 vom 01.07.2015.

Gegenstand des Unternehmens sind die Trägerschaft und die Durchführung der Ludwigsburger Schlossfestspiele Internationale Festspiele Baden-Württemberg. Diese sind eine nach künstlerischen Gesichtspunkten geleitete Einrichtung mit dem Grundgedanken, zur Förderung von Kunst und Kultur vorrangig Werke der Musik, Literatur und Tanz darzubieten, die dem architektonischen und historischen Rang des Ludwigsburger Schlosses in Geschichte und Gegenwart sowie den sonstigen Aufführungsorten angemessen sind.

Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr 2014 waren:

- Prüfung der Lieferantenrechnungen
- Prüfung der Kassen
- Prüfung der Plan-Ist Abweichungen der einzelnen VA

Es konnte weiterhin bestätigt werden, dass

1. die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 nach den vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß belegt und in den entsprechenden Konten gebucht waren,
2. die in der Buchführung auf 31.12.2014 ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände mit den Kontoauszügen der jeweiligen Banken auf 31.12.2014 übereinstimmten,
3. die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Ludwigsburg, des Landkreises Ludwigsburg, sowie der Städte Wolfegg, Haigerloch, Wertheim und der Gemeinde Tamm bestimmungsgemäß verwendet wurden,
4. der für das Kalenderjahr 2014 festgestellte Bilanzgewinn in Höhe von 204.784,36 Euro richtig ermittelt wurde.

6.10 Scala Kultur gGmbH

Die Prüfung der Scala Kultur gGmbH erfolgte durch den Beschluss des Gemeinderats vom 26.09.2007.

Im Zuge der Veräußerung der Geschäftsanteile an der Scala Kultur gGmbH im Jahr 2009 wurde vereinbart, dass der Fachbereich Revision auch weiterhin gemäß § 112 GemO die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse für Scala Live und den Theatersommer prüfen wird.

Der Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 2014 erfolgte am 29.10.2015.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines vielfältigen Kulturangebots, insbesondere den Theatersommer sowie Liveveranstaltungen des Musik- und Kleinkunstbereichs im Scala Theater und im ehemaligen Cluss-Areal in der Stuttgarter Straße. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Kultur. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr 2014 waren:

Kassenabrechnungen
Kreditoren

Es wurde bestätigt, dass

1. die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 nach den vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß belegt und in den entsprechenden Konten gebucht waren,
2. die in der Buchführung auf 31.12.2014 ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände mit den Kontoauszügen der jeweiligen Banken auf 31.12.2014 übereinstimmten,
3. die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Ludwigsburg und des Landkreises Ludwigsburg bestimmungsgemäß verwendet wurden,
4. der für das Kalenderjahr 2014 festgestellte Bilanzverlust in Höhe von 56.547,55 Euro richtig ermittelt wurde.

6.11 Deutsch-Französisches Institut e.V.

Die Prüfung erfolgte aufgrund § 9 der Satzung des Vereins.

Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 2014 erfolgte am 30.09.2015.

Das dfi ist nach seiner Satzung ein eingetragener Verein, dessen Aufgabe, die deutsch-französische Verständigung auf allen Gebieten des geistigen und öffentlichen Lebens zu fördern, ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt wird.

Neben der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wurde die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse geprüft.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung der Bücher und der Belege konnte bestätigt werden, dass

1. die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 nach den vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß belegt und in den entsprechenden Konten gebucht waren,
2. die in der Buchführung auf 31.12.2014 ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände mit den entsprechenden Kontoauszügen zum 31.12.2014 übereinstimmten,
3. die Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Ludwigsburg, des Landkreises Ludwigsburg und der Stadt Stuttgart bestimmungsgemäß verwendet wurden,
4. der für das Kalenderjahr 2014 festgestellte Ergebnis in Höhe von 0,00 Euro richtig ermittelt wurde.

7. Abschließendes Ergebnis der Prüfung

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Die sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergebenden Korrekturen wurden im Rechnungsjahr 2016 vollzogen und führen zu einer Minderung des Basiskapitals in Höhe von 1.045.681,71 Euro.

Ludwigsburg, den 10.10.2016



A. Meier
Fachbereichsleitung



W. Kölle
Prüfungsleiter Jahresabschluss

Anlagen

1.	Bilanz 2014.....	44
----	------------------	----

1. Bilanz 2014

Aktivseite		Geschäftsjahr 2013 EUR	Geschäftsjahr 2014 EUR	Passivseite		Geschäftsjahr 2013 EUR	Geschäftsjahr 2014 EUR
1	Vermögen	777.494.025,65	783.705.396,37	1	Kapitalposition	-546.668.787,53	-556.073.015,52
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	742.144,77	610.380,78	1.1	Basiskapital	-540.670.832,04	-540.670.832,04
1.2	Sachvermögen	565.282.285,61	568.692.780,83	1.2	Rücklagen	-5.997.955,49	-15.402.183,48
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	74.766.277,94	69.385.153,67	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	-6.672.650,95
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	157.557.923,55	165.944.614,03	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	-2.724.447,85
1.2.3	Infrastrukturvermögen	311.148.822,86	304.556.501,60	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	-5.997.955,49	-6.005.084,68
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	477.241,55	460.399,75		davon rechtlich unselbständige Stiftungen	-1.259.175,16	-1.272.701,84
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	43.694,55	47.100,55	2	Sonderposten	-190.582.538,52	-186.701.763,26
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.934.164,88	5.987.255,12	2.1	für Investitionszuweisungen	-36.705.285,80	-38.279.151,70
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.736.407,99	5.839.311,52	2.2	für Investitionsbeiträge	-149.843.668,79	-143.484.306,71
1.2.8	Vorräte	500.904,00	495.436,00	2.3	für Sonstiges	-4.033.583,93	-4.938.304,85
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.116.848,29	15.977.008,59	3	Rückstellungen	-15.873.055,49	-10.657.079,36
1.3	Finanzvermögen	211.469.595,27	214.402.234,76	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-510.500,00	-175.200,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	49.183.315,58	49.210.447,28	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	-572.551,00	-700.350,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	305.410,45	305.410,45	3.7	Sonstige Rückstellungen	-14.790.004,49	-9.781.529,36
1.3.3	Sondervermögen	28.780.409,01	28.780.409,01	4	Verbindlichkeiten	-13.632.549,02	-21.896.522,23
1.3.4	Ausleihungen	56.384.274,04	59.716.169,27	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-12.609.863,40	-12.024.485,61
	davon rechtlich unselbständige Stiftungen	1.064.000,00	1.064.000,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	-6.171.933,87
1.3.5	Wertpapiere	48.562.128,18	53.098.067,24	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	-1.022.685,62	-3.700.102,75
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.204.474,01	7.313.915,73	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-11.387.017,73	-11.418.487,62
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	1.868,19	1.952.505,16				
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.623.093,55	2.318.438,78				
1.3.9	Liquide Mittel	23.424.622,26	11.706.871,84				
	davon rechtlich unselbständige Stiftungen	195.175,16	208.701,84				
2	Abgrenzungsposten	649.922,64	3.041.471,62				
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	649.922,64	671.381,89				
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	2.370.089,73				
Bilanzsumme		778.143.948,29	786.746.867,99	Bilanzsumme		-778.143.948,29	-786.746.867,99